

vornehmen, es wieder an sich lösen, es dem «Tölczer von Schellenberg» oder jemand anderen versetzen, oder verkaufen, dann soll der Abt von Petershausen jeweils die Kirche Waltershofen unbehindert verleihen können, doch «mir vnd minen Erben vnd nachkommen in vnserm vogtrecht vnd vogty dasselbs zu waltershouen vnschädlich», welche Erklärung Heinrich besiegelt.

*Abschrift des 15. Jahrhunderts im Generallandesarchiv Karlsruhe Abteilung 67 Kopialbuch n. 797 Petershausen S. 192. — Papierblatt 29,5 cm lang × 20,6, li. Rand 2,5 cm frei, paginiert mit Tintenblei «189». — Handschrift in von graugelbem Leder überzogenem Pappeinband, dessen grüner Bandverschluss beiliegt, aussen mit Druckbuchstaben: «COPIARIVM Veterum Instrumentorum» (18. Jahrh.) bezeichnet, ausserdem oben mit Stempel: «Bad. Generallandesarchiv Karlsruhe», darunter «GLA 67/797», auf dem Rücken: «Bad. Generallandesarchiv Abt. 67 Kopialbücher Nr. 797» ausserdem blauer Zettel «Generallandesarchiv Copialbuch No. 456», innen Zettel: «Eigenthum der Grosseherzoglich Markgräfllich Badischen Badenseefideicomisse». — Die Handschrift besteht aus mehreren zusammengebundenen Lagen, mit jeweils vielen leeren Blättern am Ende der Lagen, aus 382 bezeichneten Seiten, die in örtlicher Gliederung, doch chronologisch ungeordnet, Kopien des 13. bis 15. Jahrhunderts enthalten.*

- 1 Heinrich VI. von Schellenberg-Wagegg, Heinrichs V. Sohn.
- 2 Wagegg, Gde. Haldenwang, nö. von Kempten B.
- 3 Waltershofen, sw. von Leutkirch BW.
- 4 Petershausen bei Konstanz.
- 5 Prassberg, Burg, n. von Wangen BW.
- 6 Tölzer III. von Schellenberg-Kisslegg.
- 7 Ravensburg BW.

408.

Konstanz, 1415 Januar 12.

Otto, Bischof von Konstanz<sup>1</sup> verkündet, dass er die Streitigkeiten zwischen dem Propst Konrad und dem Konvent des Gotteshauses zu Öhningen<sup>2</sup> St. Augustinerordens einerseits und den Leuten des Dorfes Öhningen geschlichtet habe, nachdem beide Parteien vor ihm und seinen Räten erschienen waren. Wegen Ulrich Kramer von Stein<sup>3</sup> und

seinen Helfern, die den Propst und Konvent zu Öhningen bekämpften, angriffen und an Leuten und Gütern schädigten und bis heute bedrohen, wobei die Dorfgemeinde zu Öhningen dem Ulrich Kramer und seinen Helfern eine Urkunde gaben, dass sie ihn und seine Helfer dabei nicht hindern werde, deswegen hatte der Bischof sie durch Rudolf von Fridingen<sup>4</sup> und namens des Vogtes zu Öhningen, Konrads von Öhningen durch seinen Rat Bilgri von Heudorf<sup>5</sup> ermahnen lassen, diese Urkunde ungültig zu machen und vielmehr dem Propst und Gotteshaus pflichtgemäss zu helfen, doch dies hatte die Gemeinde abgelehnt. Nun wird ihre Verfehlung festgestellt, sie soll nicht mehr anderen helfen und raten; die verdiente Strafe wird für geeignete Zeit vorbehalten. Betreffs der Fischereien, die dem Kloster gehören, die aber etliche der Leute anders als sie sollten und dem Kloster schädlich handhaben, ja fordern, man solle die strafen, die gegen das alte Herkommen handeln, darüber sollen die Räte Hans von Rosenegg<sup>6</sup> und Rudolf von Fridingen nach Kundschaftsverhör entscheiden. Der Waibel zu Öhningen ist von etlichen Leuten im Dorf, wenn er Strafen von des Klosters wegen von ihnen forderte, misshandelt worden. Wenn das vorkommt, sollen Vogt und Statthalter das nach Schwere des Handels bestrafen. Die Glocken im Glockenhaus zu Öhningen sollen dem Gotteshaus gehören, doch sollen sie die Leute wenn notwendig benützen. Ausserdem wird über ungewöhnliche Wege der Leute die strittige Fütterung der Pferde des bischöflichen Gefolges entschieden, die von den Leuten geforderte Gewalt über die gemeine Weide abgeschlagen. Über den Rechtsbrauch, genannt «Aintragend hende», worüber die grösste Entzweigung besteht, werden Urkunden verlesen, eine vom Bischof Heinrich und zwei «des vesten Märken von Schellenberg<sup>7</sup> vor ziten Vogts zu Gayenhofen»<sup>8</sup> die eine gegeben zu Öhningen am Sankt Katharinenabend 1405

und die andere gegeben zu Steckborn<sup>9</sup> an St. Gregorienabend 1407. Die-  
sen folgend wird entschieden, dass der Propst und der Konvent nach  
altem Herkommen Recht auf die Güter haben sollen, wenn die Gottes-  
hausleute, die «eintragende Hände» sind, absterben und ihr liegendes  
Gut bei gesundem Leib nicht vermacht haben. Es siegelt der Bischof.

Original im Generallandesarchiv Karlsruhe Abteilung 5 Konstanz-Reichenau Konvolut 452. — Pergament 43,7 cm lang × 57,2, Plica 6,7 cm. — Schreibfläche liniert. — Einfache Initiale über sieben Zeilen. — Auf der Plica Stempel: «Grossh. Bad. Generallandesarchiv Urkundenakt 5 Konstanz»; «Konvolut 452» und «1415» Januar 12» (19. Jahrh.). Siegel fehlt samt Pergamentstreifen. Einschnitt in der Plica ersichtlich. — Rückseite: «Item Vnzimbliche weeg verboten andern offen weg kunt machen zu bessern auch werd bessern solle. Auch wer soll Vnns dargebung dess fuotterss so Ein Bischof nach Öhningen kombt N. 2 1405» (17. Jahrh.); «Vertrag zwischen Probst vnd gmaindn zü Oningen No(ta) von Bischofn Ott zu Costanz . . » (18. Jahrh.).

- 1 Otto Bischof von Konstanz 1411 – 1433.
- 2 Öhningen bei Stein a. Rhein.
- 3 Stein a. Rhein.
- 4 Fridingen, nö. von Singen.
- 5 Heudorf, nw. von Stockach BW.
- 6 Roseneegg bei Rielasingen, s. von Singen BW.
- 7 Marquard V. von Schellenberg-Wasserburg, Eglolfs III. Sohn.
- 8 Gaienhofen, Kr. Konstanz.
- 9 Steckborn am Untersee, Kt. Thurgau.

409. Aus dem Kopialbuch des Grafen von Lupfen<sup>1</sup> 1433 Notizen  
über frühere Streitigkeiten, darunter mit Konrad von  
Schellenberg<sup>2</sup> - Hüfingen.<sup>3</sup>

fol. 21 b *Klage Bruns von Lupfen über seine Feinde 1423.*

fol. 90 a *Züspruch zü den von fürstenberg.<sup>4</sup> Item Brun von Lupfen  
zu Graff hansen von lupfen. hern /Lienharten von Jungin-  
gen,<sup>5</sup> Cunraten von Bodema<sup>6</sup> hern Cunraten von /  
schellenberg, Caspern von Clingenberg.<sup>7</sup>*